

# Betriebliches Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
<b>B. Betreten der Hochschulgebäude</b>	<b>2</b>
<b>C. Regelungen für den Übe- und Unterrichtsbetrieb</b>	<b>2</b>
<b>D. Öffentliche Veranstaltungen</b>	<b>4</b>
<b>E. Bibliotheksnutzung</b>	<b>5</b>
<b>F. Regelungen für das Hochschulpersonal</b>	<b>5</b>

## A. Vorbemerkung

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsmaßnahmen trägt die Hochschule für Musik und Theater Leipzig (HMT) entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung durch die zuständige Betriebsärztin. Die HMT hat sich bei der Entwicklung des betrieblichen Maßnahmenkonzeptes von der Betriebsärztin Frau Dr. Hammer sowie von Herrn Prof. Dr. Fuchs vom Zentrum für Musikermedizin des Universitätsklinikums Leipzig beraten lassen. Zudem wurde das Konzept mit dem Personalrat abgestimmt.

Am 22.04.2020 wurde ein Koordinationsstab nach § 13 ArbSchG/DGUV1 eingerichtet, der unmittelbar seine Arbeit aufnahm. Der Koordinationsstab hat die nachstehend dargestellten Regelungen erarbeitet. Grundlage der Regelungen ist insbesondere der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales<sup>1</sup>, die jeweils geltende Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung - SächsCoronaSchVO)<sup>2</sup> und die jeweils geltende Allgemeinverfügung „Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt<sup>3</sup>. Die

---

<sup>1</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>2</sup> [https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020\\_10\\_30\\_SaechsCoronaSchutzVO.pdf](https://www.coronavirus.sachsen.de/download/2020_10_30_SaechsCoronaSchutzVO.pdf)

<sup>3</sup> <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/30-10-2020-Anordnung-Hygieneauflagen.pdf>

hier getroffenen Regelungen gelten bis auf Weiteres und werden regelmäßig - entsprechend der aktuellen Lage - überprüft und angepasst.

## **B. Betreten der Hochschulgebäude**

1. Die Gebäude der HMT dürfen nur betreten werden, wenn die nachstehenden Fragen verneint werden:
  - Sind Sie aufgrund der Regelungen der Sächsischen-Corona-Quarantäne-Verordnung verpflichtet, sich in häusliche Quarantäne zu begeben<sup>4</sup> oder gilt für Sie eine durch das zuständige Gesundheitsamt festgelegte häusliche Quarantäne?
  - Haben/hatten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Personen, die mit SARS-CoV-2 (Corona) infiziert sind?
  - Haben Sie aktuell Beschwerden der Atemwege wie Schnupfen, Husten oder Atemnot und Fieber?
  - Haben Sie Fieber?
  - Leiden Sie akut an Störungen des Geruchs- oder des Geschmackssinns?
  - Leiden Sie akut an Beschwerden des Magen-Darm-Traktes, z.B. Durchfall?
2. Sollte eine dieser Fragen mit „ja“ beantwortet werden, darf das Hochschulgebäude von der betreffenden Person nicht betreten werden, um eine mögliche Ansteckung weiterer Personen zu verhindern.
3. Die Gebäude der HMT dürfen nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Bedeckung keinen nachgewiesenen Schutz für die Tragenden bietet. Sie wirkt als eine Art Spuckschutz, hilft das Berühren des Gesichtes mit den Händen zu vermeiden und das Ansteckungsrisiko für andere Personen zu senken. Diese Mund-Nasen-Bedeckung ist für den Fall des Aufenthaltes auf den Verkehrsflächen der Gebäude (z. B. Gänge, Toiletten) dauerhaft zu tragen. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass stets ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten wird. Auch darf es zu keinen Gruppenbildungen kommen.
4. Die vorstehend benannten Regelungen werden sowohl durch entsprechende Aushänge und durch eine direkte Information der Hochschulangehörigen durch E-Mail kommuniziert.

## **C. Regelungen für den Übe- und Unterrichtsbetrieb**

1. Zur Gewährleistung des Präsenzunterrichts und Übebetriebs gelten in allen Häusern der HMT folgende Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 22.00 Uhr, Samstag von 9.00 bis 22.00 Uhr und Sonntag von 12.00 bis 22.00 Uhr. Von Montag bis Samstag kann in allen registrierten Räumen unterrichtet

---

<sup>4</sup><https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SaechsCoronaQuarantaeneVO-20201030.pdf>

und geübt werden. An den Sonntagen stehen den Studierenden alle registrierten Räume vorrangig zum Üben zur Verfügung.

2. Die ursprüngliche, freie Raum- und Schlüsselvergabe an den Pforten wird ersetzt durch folgendes Meldesystem:

Jede/Jeder Lehrende verwaltet ihren/seinen Raum und die Nutzung des Raumes durch sie/ihn und ihre/seine Studierenden selbst. Die Lehrenden erhalten für eine wöchentliche Planung ein vorgefertigtes, beschriftbares Dokument. Das vollständig ausgefüllte Dokument (Wochenangabe, verantwortliche Lehrkraft, Raumnummer sowie in den freien Feldern die Namen der unterrichteten bzw. auch der vorher übenden Studenten) ist bis zum Donnerstag der Vorwoche 12.00 Uhr zurück an das Künstlerische Betriebsbüro der HMT (Grassistraße 1 und 8, Beethovenstraße 29) bzw. an den Empfang (Dittrichring 21) zu senden.

So wird sichergestellt, dass nur die über diese Listen angemeldeten Lehrenden und Studierenden sowie andere Zugangsberechtigte die Gebäude betreten und ein namentlicher und zeitlicher Nachweis der Raumbesetzungen erfolgt und damit die personenbezogenen Daten zur Nachverfolgung von Infektionen vorliegen.

3. Nach dem Verlassen des Pfortenbereichs/Einlassbereich müssen sofort entsprechend der Anweisung zum hygienischen Händewaschen die Hände gewaschen werden und sich danach sofort zu dem zugewiesenen Raum begeben werden.
4. Im Unterricht muss ein Mindestabstand von 2 m zwischen Lehrenden und Studierenden eingehalten werden, bei den Bläsern und Sängern beträgt der Mindestabstand 3 m. Ist dieser Mindestabstand aufgrund der konkreten Raumsituation nicht zu realisieren, erfolgt die Positionierung von transparenten Abtrennungen zwischen den Protagonisten des Unterrichtes<sup>5</sup>. Anzustreben sind ca. 2,00 m hohe und 1,20 m breite Abtrennungen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.
5. Beim Reinigen von Blasinstrumenten im Unterrichts-/Überaum kann es zu einer konzentrierten Aerosolverteilung kommen. Daher dürfen diese Instrumente nicht in dem Unterrichts-/Überaum gereinigt werden.

Blechbläser haben für das Üben/Unterrichten eigene frische Handtücher zur Aufnahme des Kondenswassers mitzubringen (und wieder mitzunehmen) und darauf zu achten, dass beim Leeren der Züge das Wasser vollständig auf diesen landet.

---

<sup>5</sup> Charité, Klinik für Audiologie und Phoniatrie, Hören – Sprache – Stimme – Musikermеди, Prof. Dr. med. Dirk Mürbe/Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Prof. Dr. med. Petra Gastmeier vom 04.05.2020: Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen, [https://audiologie-phoniatrie.charite.de/fileadmin/user\\_upload/microsites/m\\_cc16/audiologie/Allgemein/Singen\\_und\\_SARS-CoV-2\\_Prof.\\_Mürbe\\_et\\_al.\\_04052020.pdf](https://audiologie-phoniatrie.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/m_cc16/audiologie/Allgemein/Singen_und_SARS-CoV-2_Prof._Mürbe_et_al._04052020.pdf), S. 5; Institut für Musikermеди Freiburg vom 19.05.2020: Risikoeinschätzung einer Coronavirus-Infektion im Bereich Musik, <https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/RisikoabschaetzungCoronaMusikSpahnRichter19.5.2020.pdf>

6. Wenn über einen längeren Zeitraum hinweg an einem Tasteninstrument geübt wird, ist möglichst ein Mund-Nasenschutz zu benutzen. In diesem Fall ist zudem auf eine ausreichende Handdesinfektion zu achten. Ein Desinfektionsmittel zur Benutzung steht an der jeweiligen Pforte/Einlasskontrolle zur Verfügung.
7. Die Übe-/Unterrichtsräume sind regelmäßig und gründlich zu lüften. Anhaltspunkte kann die CO<sub>2</sub>-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bieten<sup>6</sup>. Die Lüftungen sind von der/dem Lehrenden (im Falle von Unterrichten) bzw. Studierende (im Falle von Übezeiten) durchzuführen.
8. Für die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren wird empfohlen, bevorzugt Online-Formate zu nutzen. Für den Fall der Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist seitens der Lehrenden dafür Sorge zu tragen, dass zwischen den Teilnehmer\*innen ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten wird. Falls diese Abstandsregelung die Durchführung einer Lehrveranstaltung in der geplanten Form unmöglich machen sollte und Raum-Alternativen nicht zur Verfügung stehen, werden Hybrid-Varianten empfohlen.
9. Eine verpflichtende Chorarbeit findet nicht statt, Chorproben können nur sehr eingeschränkt abgehalten werden. Chorische Kleingruppen (z.B. für Dirigierpraktikum Kirchenmusik / Unterricht Chorleitung Schulmusik) von ca. 8 Mitwirkenden dürfen proben, wenn ein Abstand von 3 m nach vorn und 2 m zur Seite eingehalten werden kann. Größere Chöre (Hochschulkammerchor, Hochschulchor, Jazzchor) dürfen nicht proben.
10. Studierende, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, sind dringend gebeten, das Studierendensekretariat der HMT darüber zu informieren.

## **D. Veranstaltungen**

1. Öffentliche Veranstaltungen finden nicht statt.
2. Hochschulinterne Veranstaltungen können stattfinden.
3. Im Zuge der allgemeinen Aufforderung zur Kontaktminimierung wird die Zahl der hochschulinternen Besucher von hochschulinternen Veranstaltungen wie nachfolgend beschrieben beschränkt, nicht zu besetzende Plätze sind markiert:
  - Großer Saal: 50
  - Kammernmusiksaal: 20
  - Orchesterprobenraum: 20
  - Wintergarten: 10
  - Musiksalon: 10
  - Black Box: 20

---

<sup>6</sup> <https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/innenraumarbeitsplaetze/raumlftqualitaet/co2-app/index.jsp>

4. Die Kontaktdaten der Besucher\*innen (Name, Vorname) werden in einer ausliegenden Liste erfasst.
5. Bis zum Erreichen des Platzes besteht für die Besucher\*innen die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
6. Für die Musiker\*innen auf dem Podium zueinander gelten die in C 4 genannten Abstandsregeln. Der Abstand zum Publikum beträgt mindestens 4 Meter. Der Auftritt- und Abtritt vom Podium muss so geregelt werden, dass sich Musiker\*innen nicht begegnen. Im Aufenthaltsbereich vor dem Auftritt und bis zum Erreichen der Spielposition wird von allen Musiker\*innen und von der/dem Inspizientin\*en eine Mund-Nasenbedeckung getragen. Unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn kann die Mund-Nasenbedeckung abgesetzt werden.

## **E. Bibliotheksnutzung**

Die HMT-Bibliothek kann wie folgt genutzt werden:

Die gleichzeitige vor-Ort-Nutzung der Bibliothek ist auf maximal **fünf** Nutzer\*innen begrenzt.

Eine Zutrittskontrolle erfolgt über bereitgestellte *Tragekörbe*. Die Kontaktdaten der Besucher\*innen der Bibliothek werden über ausliegende Formulare erfasst und gemäß SaechsCoronaSchutzVO §5 (6) verarbeitet und gelöscht.

Arbeitsplätze (mit und ohne PC-Ausstattung) stehen eingeschränkt zur Verfügung. Kopierer und Scanner können genutzt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Betreten der Hochschulgebäude (Gesundheitsfragen, Mund-Nasenschutz-Pflicht) sowie die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln.

## **F. Regelungen für das Hochschulpersonal**

Die nachstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für Lehrbeauftragte.

1. Zielstellung ist es, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus für das Hochschulpersonal zu verringern und gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der Hochschule unter besonderer Berücksichtigung der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie sicherzustellen.
2. Zur Umsetzung der Zielstellung werden Maßnahmen zur Gewährleistung des Abstandsgebotes mit einem Abstand von mindestens 1,5 m ergriffen. Dabei gelten folgende Grundsätze:
  - a. Das Arbeiten in Einzelbüros ist unproblematisch.
  - b. Das Arbeiten in mehrfach belegten Büros ist bei Einzelnutzung unproblematisch.

- c. Die Benutzung von Büros durch mehrere Mitarbeiter\*innen ist möglich, wenn das Abstandsgebot aufgrund der Größe des Büros problemlos eingehalten werden kann. Dies sollte nach Möglichkeit aber eine Ausnahme bleiben.
  - d. Es sollen die Möglichkeiten des abwechselnden Arbeitens (wochenweise, tageweise) in Betracht gezogen werden.
  - e. Gibt eine Mitarbeiter\*in bekannt, dass er/sie eine besonders gesundheitlich gefährdete Person sei, sind die erforderlichen individuellen Schutzmaßnahmen mit dem/der direkten Vorgesetzten zu besprechen.
  - f. Persönliche Besprechungen sollen nach Möglichkeit weiterhin durch Telefon- oder Videokonferenzen ersetzt werden.
3. Die HMT orientiert sich bei den Hygienemaßnahmen an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes<sup>7</sup>.

Unter Verweis auf die Materialien unter [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) wird auf die notwendigen persönlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen hingewiesen, wie z.B. regelmäßiges und gründliches Händewaschen, Reinigen von Oberflächen und Lüften der Unterrichts- und Arbeitsräume sowie der Büros.

Jede/r, die/der einer der Corona-Risikogruppen angehört ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Orientierungshilfe\\_Buerger.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile)), und Befürchtungen in Bezug auf eine dienstlich bedingte Corona-Erkrankung hat, kann sich für eine individuelle Beratung an die betriebsärztliche Einrichtung der HMT wenden (Mitteldeutsches Institut für Arbeitsmedizin GmbH, Hohe Straße 30, Etage: 6, 04107 Leipzig, Tel.: 0341 993848-00, Fax: 0341 993848-10, [www.mia-doc.de](http://www.mia-doc.de), [info@mia-doc.de](mailto:info@mia-doc.de)).

- 4. Dienstreisen sollen auf das absolute Minimum reduziert werden. In unabwiesbaren Fällen erfolgt die Prüfung/Genehmigung durch den Kanzler. Die Durchführung von Besprechungen/Gremiensitzungen ist nicht untersagt. Unter Einhaltung der Abstandsregelung und in Abhängigkeit der Größe des Raumes sind diese in notwendigen Fällen möglich. Es wird jedoch empfohlen, Sitzungen soweit wie möglich ohne physischen Kontakt der Sitzungsteilnehmenden (per Video- oder Telefonkonferenz) durchzuführen.
- 5. Mitarbeiter\*innen, bei denen eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, sind dringend gebeten, unverzüglich telefonisch mit dem Personalbüro in Kontakt zu treten.
  - a. Das Personalbüro erfragt in diesem Telefonat, mit welchen Personen der/die infizierte Mitarbeiter\*in in den letzten 14 Tagen dienstlich veranlassten engeren Kontakt in Form eines mindestens 15-minütigen persönlichen Gesprächs mit weniger als 1,5 m Abstand hatte (höheres Infektionsrisiko) und

---

<sup>7</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygienemaßnahmen\\_Einsatzkraefte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygienemaßnahmen_Einsatzkraefte.pdf?__blob=publicationFile)

mit welchen anderen Personen er/sie in den letzten 14 Tagen dienstlich veranlasst sich unter Einhaltung des Mindestabstandes in einem Raum aufgehalten hat (geringeres Infektionsrisiko).

- b. Das Personalbüro gibt dem/der infizierten Mitarbeiter\*in den Hinweis, dass sich das Gesundheitsamt bzgl. der Ermittlung der Angaben zu den Kontaktpersonen an das Personalbüro wenden soll.
- c. Der/die infizierte Mitarbeiter\*in wird gebeten, das Personalbüro über mögliche weitere Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren.
- d. Der/die infizierte Mitarbeiter\*in wird zudem gebeten, kurz vor Ablauf der vom Gesundheitsamt angeordneten Maßnahmen das Personalbüro telefonisch zu kontaktieren, damit die Wiederaufnahme des Dienstes besprochen werden kann.
- e. Das Personalbüro informiert die Personen, die mit dem/der infizierten Mitarbeiter\*in dienstlich veranlasst im engeren Kontakt standen. Die betroffenen Personen sind aufzufordern (mündlich und schriftlich), die HMT-Gebäude zu verlassen und für die Dauer von 14 Tagen im Homeoffice zu arbeiten.
- f. Das Personalbüro informiert ferner die Personen, die sich mit dem/der infizierten Mitarbeiter\*in in einem Raum aufgehalten haben, aber keinen engeren Kontakt hatten.
- g. Die vorstehend benannten Personen sind durch das Personalbüro um Mitteilung ihrer telefonischen Erreichbarkeit zu bitten und darüber zu informieren, dass ihre persönlichen Angaben (Name, Adresse und Telefon) im Rahmen des Infektionsschutzes auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.
- h. Die betroffenen Personen werden gebeten, das Personalbüro über die Maßnahmen des Gesundheitsamtes zu informieren.
- i. Das Personalbüro informiert die direkten Vorgesetzten über das Vorgehen im Einzelfall.

Leipzig, 5. November 2020



Prof. Gerald Fauth  
Rektor